

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 17/2016

Datum: 15.07.2016

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
86	Kreis Coesfeld	Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	113
87	Kreis Coesfeld	Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	114
88	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Rosendahl	114
89	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 08.07.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013	114
90	Stadt Dülmen	Genehmigung / Satzungsbeschluss zu 1.) 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Hausdülmen 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/4 „Geißheide“ 3.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Bergflagge“	115
91	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	117

86/16 - Kreis Coesfeld

Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

- I. Die Kreistagsabgeordnete Maïke Hofacker, Roruper Straße 4, 48301 Nottuln, hat mit Ablauf des 30.06.2016 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Frau
Anja Postruschnik
Auf dem Blick 32
48329 Havixbeck

Nachfolgerin ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 129) zu erklären.

Coesfeld, 13.07.2016

Der Wahlleiter
des Kreises Coesfeld
gez. Dr. Schulze Pellengahr

87/16 - Kreis Coesfeld**Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag,	14. November 2016
Dienstag,	15. November 2016
Mittwoch,	16. November 2016
Donnerstag,	17. November 2016
Montag,	21. November 2016
Dienstag,	22. November 2016
Mittwoch,	23. November 2016
Donnerstag,	24. November 2016
Montag,	28. November 2016
Dienstag,	29. November 2016

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 14.10.2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

Coesfeld, 05.07.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32
Sicherheit und Ordnung
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag
gez. Lau

88/16 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Rosendahl**

Herr Manfred Dülker, Görtfeld 8, 48720 Rosendahl, hat mit Datum 30.11.2015 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück in Rosendahl, Görtfeld 8, Gemarkung: Holtwick, Flur: 8, Flurstück: 278, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalls mit 840 Mastplätzen, Umnutzungen, Änderungen der Abluftführung und die Abdeckung der Güllehochbehälter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige

standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 01.07.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

89/16 - Stadt Dülmen**I. Änderungssatzung vom 08.07.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013****Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 30.06.2016 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

Artikel 2

Die Hauptsatzung in der Fassung der I. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 08.07.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

90/16 - Stadt Dülmen

Genehmigung / Satzungsbeschluss zu

- 1.) 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Hausdülmen**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/4 „Geißheide“**
- 3.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 215 „Bergflagge“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 14.06.2016, Az.: 35.02.01.300-004/2016.0004.06/16 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 28.04.2016 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ genehmigt.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 15/4 „Geißheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15/4 „Geißheide“ in Kraft.

zu 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 215 „Bergflagge“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 215 „Bergflagge“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und die Bebauungspläne Nr. 15/4 „Geißheide“ und Nr. 215 „Bergflagge“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12-14 u. 16-18, während folgender Zeiten einsehen und über dessen / deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=26470>

(62. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=12147>

(Bebauungsplan Nr. 15/4 „Geißheide“)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=12149>

(Bebauungsplan Nr. 215 „Bergflagge“)

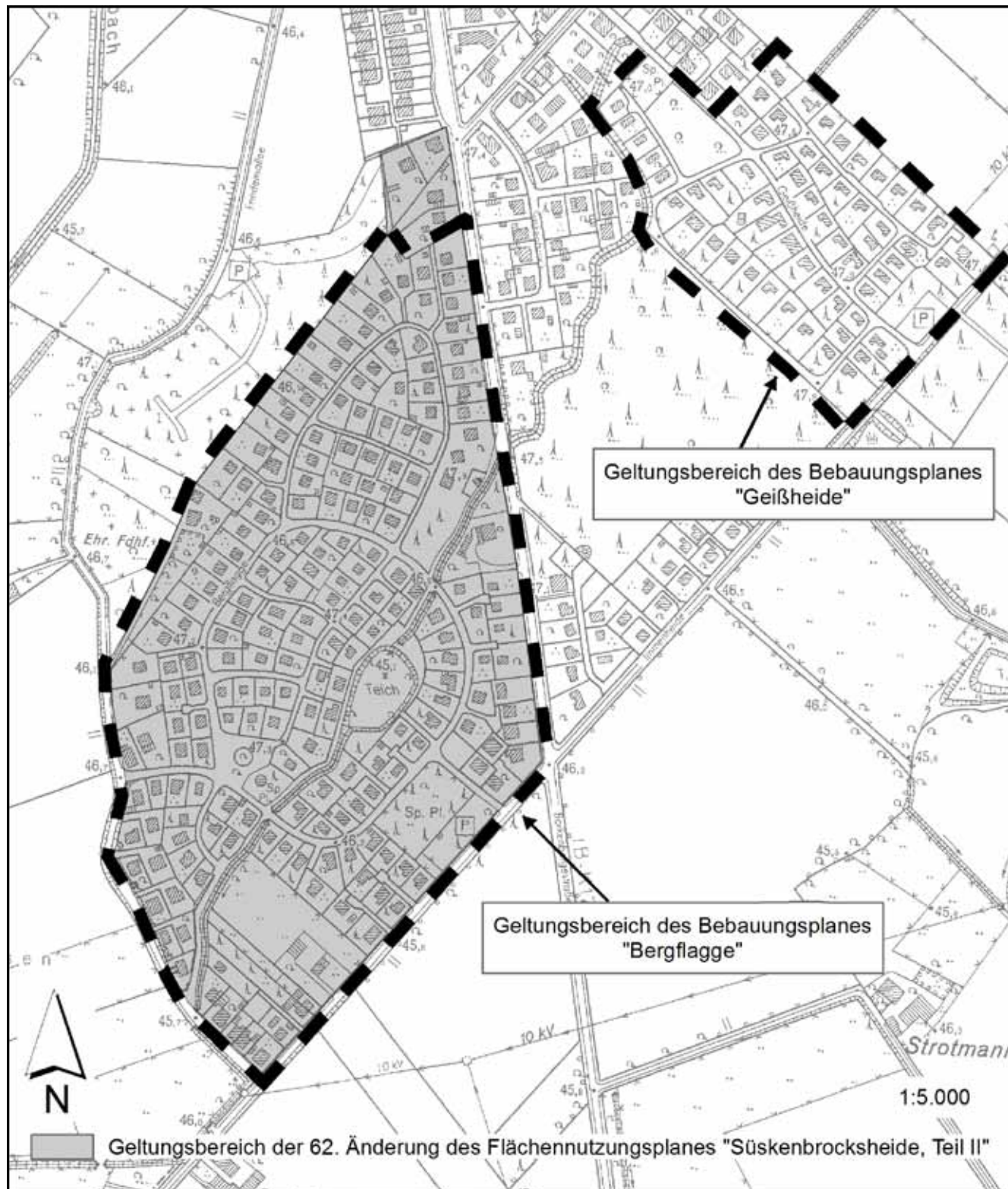
abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 05.07.2016

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage zu Nr. 90/2016

91/16 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 358036176 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.10.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 329012645 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.10.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 347067324 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335033874 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335073003 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.07.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand